



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (221) 91657-0
Telefax: +49 (221) 91657-9490
E-Mail: Sb1-esn-klm@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 02.03.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3549656

641pa/058-2025#079

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „BÜ Müssingen II - Warendorf - Auflassungen nicht technisch gesicherter BÜ“, Bahn-km 19,969 bis 20,738 der Strecke 2013 Münster - Rheda-Wiedenbrück in Warendorf

Bezug: Antrag vom 04.12.2025, Az. I.II-W-P-N

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG.

Das Vorhaben hat die Beseitigung von fünf Bahnübergängen und die Errichtung eines Ersatzweges zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0
Fax-Nr. +49 (221) 91657-9490
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 5.000 m² oder mehr dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Geplant wird die Beseitigung von fünf nicht technisch gesicherten Bahnübergängen und der Bau eines Ersatzweges bzw. Anpassungsmaßnahmen am vorhandenen Wegenetz. Ein querender Durchlass wird durch einen Stahlbetondurchlass ersetzt. Die Entwässerung des Ersatzweges wird über Sammelgräben erfolgen.

Das Vorhaben ist mit einem Flächenbedarf von insgesamt 22.994 m² verbunden (18.129 m² anlagebedingt und 4.739 m² baubedingt). Es kommt zu einem dauerhaften Rückbau von Flächen im Umfang von 126 m². Die Bauarbeiten werden ca. 180 Tage dauern. Bauzeitliche Bodenbewegungen werden im Umfang von 3.373 m³ erwartet. Das Vorhaben führt zu einer dauerhaften Versiegelung von Flächen im Umfang von 5.422 m² und einer Befestigung von

Flächen im Umfang von 4.358 m². Die Pflanzendecke (Vegetation) wird im Umfang von 1.917 m² bauzeitlich und im Umfang von 4.361 m² dauerhaft beseitigt. Es kommt zu einer dauerhaften Waldumwandlung im Umfang von 1.790 m². Die geschätzte Menge der Bauabfälle wird mit 8.427 t angegeben. Die Verwirklichung des Vorhabens ist mit bauzeitlichen oder abrissbedingten Verbrennungs- und sonstigen Staubimmissionen verbunden. Auch kommt es zu Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen sowie einer Verlagerung des Verkehrslärms. Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen für Baumaschinen sowie Betankungen auf der Baustelle bzw. der Betriebsanlage. Mit dem Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Warendorf im Stadtteil Müssingen. Bei der Stadt Warendorf handelt es sich um ein Mittelzentrum im Kreis Warendorf des Regierungsbezirks Münster.

Das Umfeld des Vorhabens ist überwiegend geprägt durch landwirtschaftliche Flächen, Gehölzhecken und kleinen Wäldern. Die Bahnstrecke 2013 sowie die parallel befindliche Bundesstraße 64 verlaufen auf einer Ost-West-Achse.

Im westlichen Bereich des Vorhabens werden das Naturschutzgebiet „Emsaue und Mussenbachaue“ (WAF-029) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Müssingener Wald - Am alten Münsterweg“ (LSG-4013-004) durch den Bau des Ersatzweges tangiert. Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich nördlich der Bahntrasse bzw. der Bundesstraße fort. Unmittelbar an der Bahntrasse gelegen und in ca. 20 m Entfernung zum geplanten Ersatzweg befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (BT-WAF-04710), welches als Nass- und Feuchtgrünlandbrache verzeichnet ist. Zudem befindet sich zwischen 80 m und 190 m südwestlich der Ersatzwegtrasse der naturnahe Tieflandbach „Mussenbach“ (BT-WAF-04710). Alle weiteren Schutzgebiete befinden sich in einer Entfernung zum Vorhaben von über 800 m und liegen außerhalb des Wirkungsbereiches der Maßnahme.

Weitere Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vor.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die Richtwerte der AVV Baulärm bei den am Tage stattfindenden Bauarbeiten nicht vollständig eingehalten werden können, die Richtwertüberschreitungen bleiben jedoch während der Bauarbeiten bei unter 5 dB, sodass hier keine erheblichen Lärmbelastungen zu erwarten sind.

Bei Arbeiten im Nachtzeitraum ist mit höheren Richtwertüberschreitungen zu rechnen. Aufgrund der geringen Bebauungsdichte betreffen die Richtwertüberschreitungen 10 Gebäude. Die Schwelle der grundrechtlichen Zumutbarkeit von 60 dB(A) nachts wird dabei nicht erreicht. Aufgrund der Abstandsverhältnisse wird für die baubedingten Erschütterungen eingeschätzt, dass bei allen Bautätigkeiten die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 eingehalten und keine Gebäudeschäden verursacht werden. Zudem werden keine Belästigungen der Anwohner nach DIN 4150 Teil 2 erwartet.

Eine Verkehrszunahme durch den geplanten Ersatzweg wird aufgrund der Anbindung von Einzelgebäuden nicht erwartet, die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für die Einzelwohnbebauung mit Mischgebietseinstufung von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts werden bei einer konservativen Einschätzung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge von DTV = 2.000 Kfz/h in ca. 20 m Entfernung von der Straße eingehalten. Die nächste Wohnbebauung befindet sich weiter entfernt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die bauzeitlich beanspruchten krautigen und grasigen Säume und Fluren und landwirtschaftlichen Flächen können in einem Zeitraum von weniger als drei Jahren in den Ursprungszustand wiederhergestellt werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Ruderalfluren und Gehölzstrukturen mittlerer Ausprägung erzeugt eine hohe Wirkintensität. Bei mittlerer Bedeutung der Biotoptypen ergibt sich demnach eine erhebliche Beeinträchtigung. Die dauerhafte Inanspruchnahme von standortgerechtem Laubwald mit sehr hoher Bedeutung und einer hohen Wirkintensität führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere. Anlagebedingt ergibt sich zudem der Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen.

Vom Bauvorhaben gehen keine mittelbaren anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die umliegenden Biotopflächen aus, die eine Bildung von Wirkzonen nötig machen.

Mögliche Beeinträchtigungen der Habitatfunktionen für Tiere entstehen hauptsächlich durch die bauzeitliche Inanspruchnahme von Ruderalfluren als Lebensstätte von Reptilien sowie durch den bauzeitlichen und den dauerhaften Verlust von Gehölzstrukturen als Habitat von Brutvögeln und Fledermäusen.

Aus den Ergebnissen der Artenschutzprüfung lässt sich daher eine potenzielle Betroffenheit der Gilde der gehölzbrütenden Vögel, der Fledermäuse und der Reptilien ableiten.

Artenschutzrechtliche Konflikte werden durch Vermeidungsmaßnahmen vollständig vermieden.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahme (insbesondere Bauzeitbeschränkung, Ausweisung von Tabubereichen, Anlage von

Ausweichhabitaten, Anpflanzung von standortgerechtem Laubwald und Anbringen von Fledermausquartieren) sind keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen

und biologische Vielfalt zu erwarten. Das nach der Durchführung der Vermeidungs- und

Minderungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahme verbleibende Defizit in Höhe von 42.348 Biotopwertpunkten (BKompV) wird durch eine Ökokontomaßnahme kompensiert.

Schutzgüter Boden und Fläche

Im Zuge der Baumaßnahme kommt es aufgrund der Neuanlage des Ersatzwegs zur anlagebedingten Vollversiegelung. Die Neuanlage der Bankette und des Ersatzwegs als unversiegelter Feldweg wirken sich als anlagebedingte Teilversiegelung aus. Die Böden weisen eine anthropogen beeinflusste Beschaffenheit auf. Es ist ein bauzeitlicher Schutz der Böden vor Verdichtungen und Fremdstoffeintrag vorgesehen. Bauzeitlich beanspruchte Flächen und Arbeitsstreifen werden nach Abschluss der Bauleistungen gemäß der derzeitigen Nutzung rekultiviert. Die dauerhafte Versiegelung kann nicht vor Ort ausgeglichen werden. Es erfolgt im Rahmen einer Ökokontomaßnahme eine Entwicklung einer extensiven Grünlandnutzung im Naturraum D34 Westfälische Tieflandsbucht. Der Rückbau der Zufahrtsrampen zu den Bahnübergängen führt in Teilbereichen zur Entsiegelung. Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minderung- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine dauerhaften oder temporären Oberflächengewässer. Auch sind keine Bahnseitengräben ausgebildet. Der südwestlich des geplanten Ersatzweges verlaufende Mussenbach befindet sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Das Vorhaben befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder Hochwassergefahrengebieten, es werden zudem keine Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete betroffen. Baurelevanter Grundwassereinfluss ist nahezu

ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Schutzgüter Klima und Luft

Aus der Baumaßnahme resultiert kein negativer Einfluss auf das Lokalklima. Kurzfristige, vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigungen z. B. durch Staubentwicklung und Abgase von Maschinen lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Waldflächen geprägt. Es hat eine hohe Bedeutung für die naturbezogene Erholung. Die Baumaßnahme führt aufgrund der mit ihr verbundenen Merkmale nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgüter

Wechselwirkungen entstehen zwischen den Schutzgütern „Boden und Fläche“ und „Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt“. Die in Anspruch genommen Flächen eignen sich als Lebensraum insbesondere für Fledermäuse, Reptilien und für Vögel. Temporär wird der Lebensraum eingeschränkt, er wird im Anschluss an die Maßnahme jedoch in gleicher Form wiederhergestellt.

Insgesamt kann unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen sowie der geplanten Maßnahmen der Vorhabenträgerin festgestellt werden, dass zwar Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG betroffen sind, aber erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, insbesondere

- Erläuterungsbericht,
- Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan,
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie,
- Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Umwelterklärung,

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig